

→ Sprechsaal ←

Eine neue kritische Schulbücher-Kundschau.

Hamburg, Anfang Dezember 1890.
Erlentamp 33.
S. T.

Der Unterzeichnete erlaubt sich die höfliche Mitteilung, daß er die Veröffentlichung einer

Kritischen Kundschau
auf dem Gebiet

der historischen und geographischen
Unterrichtsliteratur

beabsichtigt. Sollten Ew. Wohlgeborenen wünschen, daß einschlägige Artikel Ihres Verlanges vollständig und in den neuesten Auflagen dabei Berücksichtigung fänden, so würde sich Ihrerseits die gefällige Uebersendung je eines Rezensionsexemplars an die am Kopf dieser Mitteilung stehende Adresse vernetwendigen. Auch etwaige Notizen Ihrerseits über die Verbreitung, den Preis u. s. w. Ihrer Artikel könnten angemessene Verwendung finden.

Hochachtung

Dr. Moltmann.

Also: Herr Dr. Moltmann, Lehrer an einer höheren Privat-Knabenschule in Hamburg, beabsichtigt, eine »kritische Kundschau auf dem Gebiete der historischen und geographischen Unterrichtsliteratur« zu veröffentlichen; zu diesem Zwecke »vernotwendigt« sich die Aufforderung an die Verleger, ihm ihre einschlägigen Werke zu überlassen.

Das könnte eine ganz stattliche Bibliothek ergeben, wenn die Verleger seiner Aufforderung ohne weiteres nachkommen würden; ja, die neue Bücherei, aus den neuesten Auflagen geschichtlicher und geographischer Unterrichtswerke bestehend, könnte leicht so ansehnlich werden, daß Herr Moltmann über der Menge des einlaufenden Materials den Mut verliert und seine Absicht aufgibt.

Oder: Herr Dr. Moltmann macht sich wirklich an die riesige Arbeit (ob er im Stande ist, sie mit Geschick durchzuführen, ist vor der Hand nicht erwiesen), er findet aber keinen Verleger, — was haben die freigebigen Spender dann? Und wenn ja ein Verleger den Mut haben sollte, die »Kritische Kundschau« zu drucken, wo sind die Käufer? Vielleicht eine oder die andere Schulbibliothek; ob aber Herr Moltmann bei beabsichtigter Einführung eines neuen Buches zu Rate gezogen wird — wer möchte dafür einstehen?

Ich meine, Vorteil hat bei dieser »beabsichtigten Veröffentlichung« kein Verleger; deshalb dürfte Vorsicht anzuraten sein.

D.

L—e.

Einzelne berechnete Bände und komplettes Werk.]

Einen interessanten Fall aus der Verleger-Praxis erlaube ich mir nachstehend den Kollegen zur Begutachtung vorzulegen und erkläre dabei ausdrücklich, daß es mir dabei nur auf die hier

in Frage kommende Sache, nicht auf die Person ankommt, weshalb die betreffende Verlagssfirma auch ungenannt bleibt.

Im Jahre 1889 erschien der erste Teil eines auf drei Bände berechneten und vorzugsweise für Geistliche und Lehrer bestimmten Werkes. Der Preis des ersten Teiles war mit 2 M. aufgedruckt, außerdem trug der Umschlag die Bemerkung, daß die Abnahme des ersten Bandes zur Abnahme der folgenden verpflichte; der zweite Band erschien im Jahre 1889, der dritte im Jahre 1890; beide ebenfalls mit aufgedruckten Einzelpreisen. Alle drei Bände wurden vom Verleger in beliebiger Anzahl — auch in Kommission — abgegeben; der erste behufs Vornahme bedeutender Manipulationen für das Werk sogar in großen Partien à cond. geliefert.

Eine Sortimentshandlung gewann gegen 200 Abnehmer auf den ersten Teil und bezog den zweiten und dritten Teil je nach Bedarf in Partien nach. Disponenden waren nicht gestattet; daher wurde der Ueberschuß des zweiten und dritten Bandes nach Maßgabe der vom ersten Bande nicht mehr vorhandenen und somit als abgesetzt betrachteten Exemplare zur Messe an den Verleger remittiert.

Gegen Herbst, namentlich nach Ausstellung der Rechnungen für das erste Semester, ergab sich, daß von den Abnehmern des ersten Teiles mittlerweile sieben teils gestorben, teils ausgewandert, teils zahlungsunfähig geworden waren; weshalb dem Sortimenter sieben Exemplare des zweiten und dritten Bandes aus Lager zurück gelangten. Er bat den Verleger um Ergänzung durch den ersten Band oder aber um Rücknahme der nicht anzubringenden Exemplare des zweiten und dritten Bandes. Beides wurde abgelehnt mit dem Hinweis auf die dem ersten Bande aufgedruckte Bemerkung und mit der Erklärung, daß durch Erfüllung des Verlangens des Sortimenters »ihm ja Exemplare des Buches inkomplett würden.« (!) —

Vom Standpunkt der geschäftlichen Roulanz betrachtet, ist der Fall klar. Der Verleger, der dem Sortimenter nicht die Mittel an die Hand giebt, das Publikum von der Erwerbung einzelner Bände abzuhalten, bezw. zur Abnahme der folgenden zu zwingen (und dies Mittel ist einzig und allein die Berechnung pro komplett), vielmehr noch gar Einzelpreise auf einzelne Teile eines Buches ausdrückt, hat offenbar die Verpflichtung den dadurch entstehenden Schaden zu tragen und den für ihn arbeitenden Sortimenter (man bedenke eine Kontinuation von fast 200 Exemplaren auf ein Buch im Preis von ca. 5 M.) zu schützen! Allein wie liegt die Sache vom rein rechtlichen Standpunkte aus betrachtet? Kann der Verleger zur Rücknahme bezw. zur Komplettierung in solchem Falle gerichtlich gezwungen werden? X.

Freiexemplare!

»Verzage nicht, wenn du einmal fehltest, und dein ganzer Ruhm sei eine schönere That«, sagt Jean Paul.

Folgen wir Verleger dieser schönen Weisung

und schaffen die Abgabe von Freiexemplaren ganz ab — das liegt ja in unserer Macht —, beschuldigen wir aber nicht andere, wo wir die Hauptschuldigen sind.

Gern gestehe ich zu, daß es von Seiten der Lehrer kein Zeichen von Bescheidenheit ist, wenn sie, nachdem man ihnen den kleinen Finger gereicht, die Hand und noch mehr als ein Recht beanspruchen. Das mildert aber nicht die Schuld der Verleger, sondern zeigt nur, wie wenig richtig sie handelten. Also entschließen wir uns zur »schöneren That«!

Ich gebe nur in seltenen Fällen Freiexemplare, da ich keinen stichhaltigen Grund finde, den Herren Lehrern ihr Handwerkszeug zu liefern; ich bin auch fest überzeugt, daß diese zu ehrenhaft sind, als daß nicht lediglich die Brauchbarkeit des Buches für die Einführung desselben entscheiden sollte.

Schon seit Jahren habe ich mir einen Klebeband hergerichtet, der auf dem Rücken in hübschen, recht deutlichen Lettern die Bezeichnung: »Betteleien« trägt; da hinein klebe ich alle diesbezüglichen Zuschriften. Ich gedenke den Band einmal der Börsenvereinsbibliothek als einen Beitrag zur Kulturgeschichte der jetzigen Zeit zu hinterlassen. Wer macht's mir nach?

Ich kann diese Zeilen nicht schließen, ohne eine Angelegenheit zu berühren, für die der oben angeführte Spruch Jean Pauls auch sehr gut paßt. Ich meine den ministeriellen Erlaß bezüglich des Rabatts an königl. preuß. Behörden.

Ich begreife es nicht, wie wir Buchhändler dazu kommen sollten, dem Staate, der uns schon trotz der Verfassung die besondere Abgabe der Pflichtexemplare auferlegte, dafür zum Dank unsere Ware zu ausnahmsweise günstigen Bedingungen zu verkaufen. Nehmen wir uns in dieser Frage unsere Schweizer Kollegen zum Vorbilde und handeln in Einigkeit nach den schönen Worten Jean Pauls. Ich meine, wir können es aushalten.

H.-B.

H. H.

Wer hat recht?

Verleger G. in B. liefert an Sortimenter H. 1888 Kommissions-Sendungen. H. rechnet nach seinem Buche zur D.-M. 1889 glatt ab, erhält aber vom Verleger keinen Abschlußzettel! Bei einer Mitteilung im Herbst 1889 fragt Verleger nach einem Saldo-Neste aus 1888, darauf Mitteilung, daß glatt abgeschlossen. Im Februar und März 1890 endlich sendet Verleger Spezifikation und da stellt sich heraus, daß dem Sortimenter eine Faktur über eine Kommissions-Sendung fehlte. Sortimenter H. erkennt fehlende Faktura nach gehöriger Recherche an, findet (neuer Inhaber der Firma), daß die Kommissions-Sendung noch zum Teil auf Lager.

Jetzt rechnet H. darüber ab, remittiert und bezahlt — Verleger verweigert aber Annahme der Remittenda und droht mit Klage.

Frage: Ist dem Sortimenter das Recht abzusprechen jetzt noch über eine solche Sendung abzurechnen?

H.

[42350] Zur Uebernahme von

Kommissionen und Auslieferungslagern

empfiehlt sich

Rudolf Lechner

Verlags- und Kommissions-Geschäft

Wien. I. Jasmirgottstr. 6 Wien.
im Centrum der Stadt. (Teleph.-Nr. 2379).

37 171

Die complete Herstellung

von

Büchern, Broschüren, Prachtwerken, Kunstblättern, Musikalien etc.

in gediegener, mit besonderer Sorgfalt überwachter Ausstattung übernimmt billigst, event. in Jahresrechnung

Leipzig. **CARL ROCCO**, Verlagsb.

[43936]

Gebrüder Hug

LEIPZIG

Baar-Sortiment

gebundener Musikalien.